

Gemeinde Eisingen

| | |
|----------------|------------|
| Sachbearbeiter | Karst |
| Datum | 03.05.2017 |

SITZUNGSVORLAGE NR. 6/2017 – 2Ö

| Gremium | zur | Sitzungstermin | Behandlung | Ergebnis |
|----------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------|-----------------|
| Gemeinderat | Beratung und Beschlussfassung | 15.05.2017 | öffentlich | |

Betreff:

TOP 2

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2016, bei dem das Zeitschlagen der Kirchturmuhre zur Nachtzeit (22:15 Uhr bis 05:45 Uhr – sonntags bis 08:45 Uhr) ausgesetzt wurde;

Beratung und Beschlussfassung

1. Sachverhalt:

Am 21.12.2016 hatte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung durch Beschluss mehrheitlich (12 Ja- Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) entschieden, das weltliche Zeitschlagen der Kirchturmuhre in der Nachtzeit von 22.15 Uhr bis 05:45 Uhr und sonntags bis 08:45 Uhr auszusetzen.

Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss wurden in der Folgezeit Unterschriften gesammelt, mit den Zielen einen Bürgerentscheid durchzuführen und den Gemeinderatsbeschluss wieder aufzuheben und ein Zeitschlagen der Kirchturmuhre, wie bisher rund um die Uhr, stattfinden zu lassen.

Als Vertrauenspersonen haben am 15.03.2017

Frau
Daniela Kaiser, Killesrainstr. 6, 75239 Eisingen

Frau
Ulrike Metzger, Alte Steinerstr. 18, 75239 Eisingen

Herr
Wolfgang Trautz, Mörikestr. 10, 75239 Eisingen

die Unterschriftenliste an die Verwaltung übergeben.

Nach § 21 Abs. 4 der Gemeindeordnung BW (GemO) entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

Unter Top 1 dieser Sitzung wird den Vertrauenspersonen die gem. Gemeindeordnung vorgegebene Möglichkeit der Anhörung eingeräumt.

Unter Top 2 wird über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beraten und entschieden.

2. Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 3 GemO und Rechtsprechung hierzu)

- Zuständigkeit des Gemeinderates muss gegeben sein (kein Ausschlussgrund nach Abs. § 21 Abs. 2 GemO)
- Angelegenheit zum Gegenstand, über die nicht bereits in den letzten drei Jahren ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde
- Schriftliche Einreichung
- Bei Zielrichtung Aufhebung GR-Beschluss: Einreichung innerhalb von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntgabe des Beschlusses
- Die zur Entscheidung bringende Frage, eine Begründung und ein Kostendeckungsvorschlag müssen enthalten sein.
- Bürgerbegehren muss von 7% der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20.000 Bürgern.
- Ein Bürgerbegehren darf nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein.

Die Verwaltung hat unter Einbindung

- der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Enzkreis,
- dem Umweltamt (Immissionsschutzbehörde) des Landratsamtes Enzkreis
- der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Enzkreis
- der gutachtlichen Bewertung des Ingenieurbüros grigo + schimmel ingenieure Pforzheim
- Herrn Rechtsanwalt Rohlfing vom Büro Ladenburger, Neifeind Schmücker & Homann, Pforzheim

die vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens geprüft.

3. Prüfungsergebnis:

3.1 Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 21 (3) GemO) / Ausschlussgründe (§ 21 (2) GemO)

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über:

- *Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen*
- *Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,*

- *die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,*
- *die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte*
- *die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe*
- *Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses sowie über*
- *Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren*

Die politische Gemeinde besitzt auf Grund alter vertraglicher Regelungen mit der Kirchengemeinde die rechtliche Verfügungsbefugnis über die Turmuhr einschließlich Schlagwerk. Diese Angelegenheit gehört nicht zum Ausschlusskatalog des § 21 (2) GemO.

Ergebnis:

Das Bürgerbegehren betrifft eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist.

3.2 Bürgerentscheid zum gleichen Thema innerhalb der letzten drei Jahre

Zum selben Sachverhalt wurde in den vergangenen drei Jahren kein Bürgerentscheid durchgeführt,

Ergebnis:

Es liegt kein Ausschlussgrund vor,

3.3 Schriftliche Einreichung

Die Unterschriftslisten wurden am 15.03.2017 schriftlich und im Original eingereicht.

Ergebnis:

Bedingung der schriftlichen Einreichung ist gegeben.

3.4 Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschluss

Ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet, muss innerhalb von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntgabe der wesentlichen Inhalte des GR-Beschlusses eingereicht sein.

Über die Gemeinderatssitzung mit den wesentlichen Ergebnissen wurde in der Pforzheimer Zeitung in der Ausgabe vom 23.12.2016 berichtet. Das Ende der 3-Monatsfrist ist somit der 24.03.2017.

Ergebnis:

Die Unterlagen wurden am 15.03.2017 abgegeben, somit innerhalb der zulässigen 3-Monatsfrist.

3.5 Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss formuliert sein und mit ja oder nein beantwortbar sein.

Zitat Antrag: *„Soll der Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2016 „Glockenschlag der Kirchturmuhre zur Nachtzeit“, mit dem das Zeitschlagen der Kirchturmuhre montags bis samstags auf die Zeiten von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonntags von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt wurde, aufgehoben werden?“*

Es ist hierbei nicht auf die konkrete Formulierung abzuheben, sondern auf den objektiven Erklärungsinhalt, wie er in Formulierung und Begründung zum Ausdruck gebracht wird und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte.

Ergebnis:

Frage beinhaltet klar die Ablehnung des nächtlichen Abschaltens des weltlichen Zeitschlagens der Kirchturmuhre, die zur Entscheidung stehende Frage ist formuliert und kann mit ja oder nein beantwortet werden.

3.6 Begründung des Bürgerbegehrens

Zitat Antrag: *„Am 21. Dezember 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen beschlossen, dass das Schlagen der Kirchturmuhre zur Zeitansage montags bis samstags letztmals um 22:00 Uhr abends und erstmals um 06:00 Uhr morgens stattfinden soll sowie sonntags erstmals um 09:00 Uhr morgens. Für viele Bürgerinnen und Bürger gehört dieser Zeitschlag zu Eisingen. Sie wünschen sich, dass der Zeitschlag – wie bisher – rund um die Uhr stattfindet. Deswegen soll durch dieses Bürgerbegehren ein Bürgerentscheid über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2016 herbeigeführt werden.“*

Eine Begründung ist gegeben, ob sie objektiv die Bewertung aller dem Gemeinderatsbeschluss zugrunde liegender Fakten enthält, ist bei dieser Beurteilung nicht maßgeblich, nach Entscheidung VGH BW dürfen an die Begründung keine zu hohen Ansprüchen gestellt werden.

Ergebnis:

Begründung liegt vor.

3.7 Finanzierungsvorschlag

Zitat Antrag: *„Die Kosten werden wie bisher von der Gemeinde getragen“*

Der für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 21 (3) GemO geforderte, nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbare Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme ist so nicht enthalten. Grundsätzlich werden bei

allen Bürgerbegehren die Kosten von der Gemeinde getragen, der Kostendeckungsvorschlag soll aber eine Aussage treffen, wie die mit dem Bürgerentscheid zu erreichende Maßnahme zu finanzieren ist.

Ergebnis:

Da im vorliegenden Fall für die verlangte Maßnahme Kosten max. im dreistelligen Bereich verursacht werden, stellt das Nichtbeachten dieses Finanzierungsvorschlages eine Formalie dar und wird als Ablehnungsgrund nicht empfohlen.

3.8 Unterzeichnung von 7% der Bürger (Wahlberechtigt nach § 41 KommunalwahlG)

Wahlberechtigt zum Stichtag 15.03.2017: 3746 Bürger

Davon 7%: 263

Abgegebene Unterschriften: 526

Nicht wertbare Unterschriften: 143 (davon wären bei 112 Unterzeichnern weitere Ermittlungen zur Prüfung der Gültigkeit notwendig, da Quorum erreicht, unterbleibt weitere Prüfung)

Im Sinne des Bürgerbegehrens gültige Stimmen: **383** Stimmen

Ergebnis:

Gültige Stimmen sind 10,22% der Wahlberechtigten, somit Vorgabe von 7% erreicht

3.9 Rechtswidriges Ziel des Bürgerbegehrens

Nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg sowie des Bundesverwaltungsgerichtes – siehe zuletzt beispielsweise VGH Baden-Württemberg vom 21.04.2015, 1 S 1949/13, juris-Rn. 87, „Bürgerbegehren Stuttgart 21“ sowie BVerwG vom 14.06.2016, 10 C 7.15, Textziffer 15 – darf ein Bürgerbegehren nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein. Daher ist bei der gemeinderätlichen Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu prüfen, ob die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme mit der Rechtsordnung vereinbar ist. Dieses Erfordernis, dass ein Bürgerbegehren nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein darf, ergibt sich auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Tatsache, dass ein Bürgerentscheid die Wirkungen eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates hat und rechtswidrige Beschlüsse des Gemeinderates der Widerspruchspflicht des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 2 S.1 GemO) und auch der Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde unterliegen.

Die Rechtswidrigkeit kann sich aus gesetzlichen und ggf. auch vertraglichen Regelungen ergeben.

Im vorliegenden Fall war daher zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. gegen § 906 BGB vorliegen könnte:

Die Gemeinde ist zumindest für das weltliche Zeitschlagen **Betreiber** im Sinne des § 22 BImSchG bzw. **Verursacher/Störer** im Sinne des § 906 BGB.

Gemäß **§ 22 Abs. 1 BImSchG** sind nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (wie hier die technischen Einrichtungen für das weltliche Zeitschlagen) so zu errichten und zu betreiben, dass erstens schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass zweitens nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

„**Schädliche Umwelteinwirkungen**“ sind gemäß **§ 3 Abs. 1 BImSchG** Immissionen, die nach Art, Ausmaß und der Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wegen dieses Abstellens in § 3 Abs. 1 BImSchG auf insbesondere auch den unbestimmten Rechtsbegriff der „**erheblichen Belästigung**“ sind zur Prüfung, ob eine solche schädliche Umwelteinwirkung vorliegt, insbesondere auch die Gebietsart, die durch die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind, in den Blick zu nehmen und im Sinne einer Güterabwägung abzuwägen (vgl. BVerwG vom 30.04.1992, 7 C 25.91). Da es vorliegend allein um das weltliche Zeitschlagen geht (und nicht um das sakrale Glockengeläut), können religiöse bzw. kirchliche Aspekte grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Vielmehr stellt das **Überschreiten der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm** ein **deutliches Indiz** für das Überschreiten der Schwelle hin zu einer schädlichen Umwelteinwirkung dar. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.04.1992, 7 C 25.91) soll allein eine traditionelle Präsenz der Kirche mit dem regelmäßig wiederkehrenden weltlichen Zeitschlag nicht dazu führen, dass den Nachbarn zur Nachtzeit ein stärkerer Lärm zugemutet werden kann als diese nach der allgemeinen Schutzwürdigkeit des von diesen bewohnten Gebiets üblicherweise hinzunehmen hätten, und hat ein noch anderslautendes und das weltliche Zeitschlagen höher wertendes Urteil des OVG Saarlouis aufgehoben. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zum Großteil in der Rechtsprechung akzeptiert worden (vgl. VGH Bayern vom 05.11.2012, 22 ZB 11.2689; VGH Bayern vom 09.12.2003, 22 ZB 03.3011); teilweise hat die Rechtsprechung jedoch wegen der Besonderheiten (Herkömmlichkeit, kein gleichmäßiges Dauergeräusch) gewisse Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte hingenommen (beispielsweise von bis zu 2,2 dB(A), so das Landgericht Offenburg vom 14.02.2012, 1 S 72/11).

Da die Geräuschimmission ein maßgebliches Indiz für das Beurteilen des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen darstellt, musste zur Ermittlung der Geräuschimmission ein Gutachten erstellt werden. Hierzu wurde das Ingenieurbüro grigo + schimmel Ingenieure, Pforzheim, beauftragt. Tätiger Gutachter war: Herr Dipl.-Ing. Rico Schimmel, von der IHK Nordschwarzwald öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz

Das Ergebnis in Form des Gutachtens Nr. 17/305 vom 24.04.2017 liegt als Anlage bei.

Herr Schimmel kommt zum Ergebnis (Gutachten Seite 20):

*„.....Die Berechnungen ergaben hierfür, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für den Maximalpegel an **insgesamt 29 Straßenabschnitten in insgesamt 7 Bebauungsgebieten** durch das nächtliche Glockenschlagen überschritten sind. Die Überschreitung des zulässigen Maximalpegels in der Nacht stellt kein einmaliges Ereignis dar, sondern erfolgt regelmäßig im Stunden bzw. Viertelstundentakt.....“*

Ausweislich der dem Gutachten von Herrn Schimmel beiliegenden Konfliktkarte (letzte Seite des Gutachtens), die die Überschreitung des zulässigen Maximalpegels in der Nacht zeichnerisch veranschaulicht, liegen Überschreitungen von deutlich mehr als bloß zwei Dezibel vor. Die Überschreitungen des Maximalpegels erreichen sogar ein Maß von mehr als 10 dB(A).“

Das Gutachten wurde dem Umweltamt des Landratsamtes Enzkreis als zuständiger Immissionsschutzbehörde übermittelt mit der Fragestellung und Bewertung, ob eine immissionsschutzrechtliche Unzulässigkeit des weltlichen Zeitschlagens vorliegt.

Das Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, hat mit Schreiben vom 02.05.2017 wie folgt Stellung genommen (Fazit Seite 2):

„Die im Gutachten festgelegten Rahmenbedingungen sind plausibel und aus unserer Sicht sinnvoll gewählt. Die Beschränkung der Untersuchung auf die Maximalpegel ist wegen der kurzzeitigen Geräuschemissionen des Glockenschlagens gerechtfertigt. Die Auswertung der Lärmmessung und deren Darstellung in den Rasterlärmmkarten zeigt sehr deutlich eine Überschreitung der Maximalpegel in großen Teilen des Ortskernes und stellt somit eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft dar und ist somit unzulässig.

Daher ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Abschaltung des weltlichen Glockenschlagens der evangelischen Margaretenkirche zur Nachtzeit dringend umzusetzen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm zu gewährleisten.“

Das Schreiben des Landratsamtes Enzkreis vom 02.05.2017 liegt bei.

4. Bewertung der Verwaltung

Das Zeitschlagen der Kirchturmuhre zur Nachtzeit (im Zeitraum 22:15 Uhr und 05:45 Uhr: 228 Glockenschläge) im bisherigen Umfang ist immissionsschutzrechtlich nicht zulässig. Die Gemeinde Eisingen hat sich als verantwortlicher Betreiber der Uhr an gesetzliche Vorgaben zu halten.

Ein rechtmäßiges Handeln erst dann zu veranlassen, wenn dies durch gerichtliche Klage nicht mehr zu vermeiden ist, widerspricht dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und der Rücksichtnahme.

Der Gemeinderatsschluss vom 21.12.2016 hatte daher in vernünftiger Abwägung der Möglichkeiten, einen künftigen rechtskonformen Betrieb der Kirchturmuhre zum Inhalt.

Das Bürgerbegehren wendet sich umfassend gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2016 mit dem Ziel der Aufhebung und einem wieder durchgängigen Zeitschlagen zur Tag- und Nachtzeit.

Aus dem oben Dargelegten richtet sich das Bürgerbegehren auf ein rechtlich nicht zulässiges Betreiben der Kirchturmuhre und hat somit ein rechtswidriges Ziel zum Inhalt.

Dies schließt die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens aus.

Die Zulässigkeit ist aus rechtlichen Gründen nicht gegeben.

Die Verwaltung muss daher empfehlen, das Bürgerbegehren als unzulässig zurückzuweisen.

5. Beschlussvorschlag

Das Bürgerbegehren über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2016 über die Beschränkung des Zeitschlagens der Kirchturmuhre montags bis samstags auf den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonntags auf den Zeitraum von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist unzulässig und ist gem. § 41 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zurückzuweisen.